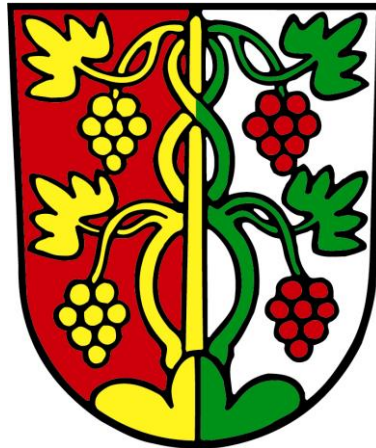


EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Kabelfernseh-Reglement

2007

Gestützt auf folgende gesetzliche Grundlagen

- Gemeindeordnung vom 14. Juni 2000
- Baureglement vom 20. November 1998
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985
- Bauverordnung des Kantons Bern vom 6. März 1985
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994

beschliesst die Einwohnergemeinde Hilterfingen:

I Zweck und Organisation

Art. 1 Zweck der Anlage

Zur Vermittlung eines guten Radio- und Fernsehempfanges, inklusive aller digitalen Angebote, wird von der Gemeinde ein in ihrem Eigentum stehendes Kabelnetz erstellt und unterhalten.

Art. 2 Signalbeschaffung

Die Programme und Daten empfängt die Einwohnergemeinde Hilterfingen von einer Signallieferantin.

Art. 3 Gemeindebetriebekommission

Zur Aufsicht über den Ausbau und Betrieb des Netzes besteht eine vom Gemeinderat gewählte Gemeindebetriebekommission. Diese beauftragt eine Fachperson zur Betreuung der Anlage. Die Entschädigung der Fachperson legt der Gemeinderat fest.

Art. 4 Aufgaben

Die/Der Beauftragte der Kommission pflegt den Verkehr mit der Betreiberfirma. Er/Sie schliesst mit den Liegenschaftseigentümern/innen die Anschluss-, Abonnements- und Durchleitungsverträge ab.

Art. 5 Andere Organe

¹ Für die Führung der Abonnentenkartei und die Gebührenverrechnung ist die Finanzverwaltung verantwortlich.

² Die Bauverwaltung ist für die Überwachung der baulichen Ausführung des Netzes in öffentlichem Grund verantwortlich. Sie nimmt die Interessen des Multimedia Kabelfernsehens im Rahmen von Baubewilligungsverfahren wahr.

II Netzerstellung

Art. 6 Anschlussbedingungen

Jede/r Hauseigentümer/in ist berechtigt, die Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an das Kabelnetz anzuschliessen.

Art. 7 Leitungsführung

- ¹ Die Leitungsführung bis zu den anzuschliessenden Liegenschaften wird durch die Gemeinde festgelegt.
- ² Für Reiheneinfamilienhäuser oder zusammengebaute Häuser wird grundsätzlich nur ein Anschluss erstellt.
- ³ Gesuche um andere Leitungsführungen können nur ausnahmsweise und unter Übernahme der Mehrkosten durch den/die Gesuchsteller/in berücksichtigt werden.

Art. 8 Durchleitung

- ¹ Die Grundeigentümer/innen haben im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB die Durchleitung von Kabeln des öffentlichen Netzes kostenlos, jedoch gegen Entschädigung des verursachten Schadens, zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft oder Eigentumswohnung nicht an das Netz angeschlossen wird.
- ² Die Liegenschaftseigentümer/innen haben an einer allgemein zugänglichen Stelle Verstärker und andere für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen kostenlos zu dulden, soweit der Standort mit ihnen vorgängig festgelegt wurde oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden waren.
- ³ Für die Standrechte von Verstärkerkabinen ist eine einmalige Entschädigung vorgesehen.

Art. 9 Hausanschlüsse

- ¹ Die gemeindeeigene Kabelzuführung wird zu jeder angeschlossenen Liegenschaft (mit Vorbehalt von Art. 7) erstellt. Die Kosten der technischen Anlage und deren Installation werden durch die Anschlussgebühr abgegolten. Die zum Anschluss erforderlichen baulichen Vorkehrungen, insbesondere die Grabarbeiten, sind durch den/die Liegenschaftseigentümer/in auf seine/ihre Kosten auszuführen.
- ² Die Hausinstallationen ab dem Übergangspunkt sind Sache der Grundeigentümer/innen. Soweit es sich als zweckmässig erweist, kann die Gemeinde auch vorsorgliche, plombierte Hausanschlüsse erstellen, ohne Zwang der Benützung durch den/die betreffende/n Grundeigentümer/in.
- ³ Wird infolge baulicher Änderungen an der Liegenschaft die Verlegung von Hauszuleitungen und Hausanschlüssen erforderlich, so gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer/in, ausgenommen Durchleitungen für Dritte.

Art. 10 Hausinstallationen

- ¹ Hausinstallationen dürfen nur durch ein Fachgeschäft oder mit Abklärung durch die Signallieferantin ausgeführt werden.
- ² Das Material und die Installation müssen den Richtlinien der Lieferantin entsprechen.
- ³ Alle Neuinstallationen und Änderungen müssen schriftlich mit Schema der Finanzverwaltung zugestellt werden.

Art. 11 Zutrittsrecht

Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb sowie Unterhalt und Verwaltung beauftragten Organe sind berechtigt, ihr Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben und Räume mit Fernsehanschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen während angemessener Zeit zu betreten.

Art. 12 Empfangsgarantie

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Signallieferantin garantiert, bei Störungen alle nötigen in seiner Macht stehenden technischen und administrativen Massnahmen zu treffen, um solche Störungen zu beheben.

III Finanzierung, Gebühren

Art. 13 Finanzierung

- ¹ Die zu erhebenden Anschlussgebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage selbsttragend, aber nicht gewinnbringend ist. Es muss ein Erneuerungsfonds geäufnet werden. Mit den Benützungsgebühren werden die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten gedeckt.
- ² Es wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt, die in die Gemeinderechnung integriert wird.
- ³ Es liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates, über Einlagen oder Entnahmen zu bestimmen.

Art. 14 Gebühren

- ¹ Der/Die Hauseigentümer/in hat für den Anschluss an das Kabelnetz eine einmalige Anschlussgebühr sowie eine monatliche Benützungsggebühr pro Wohnung zu bezahlen. Angebrochene Monate werden voll berechnet.
- ² Der entsprechende Gebührentarif wird durch den Gemeinderat mittels Verordnung festgesetzt (Anhang 1).
- ³ Die Anschlussgebühr wird für alle Wohnungen berechnet, auch wenn einzelne Bewohner/innen zum Zeitpunkt des Anschlusses kein Dienstleistungsangebot beziehen wollen. Sie wird nach Installation des Hausanschlusses, bzw. der Entfernung der Plombe, dem/der Liegenschaftseigentümer/in in Rechnung gestellt.

- ⁵ Die Anschlussgebühr besteht aus einem Grundbetrag sowie einer Taxe pro Wohnung. Die Wohnungszahl, die in Rechnung gestellt wird, richtet sich nach der amtlichen Bewertung der Liegenschaft.
- ⁶ Für Doppel-Häuser und Mehrfamilienhäuser ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Bei Reiheneinfamilienhäusern wird das erste / dritte / fünfte etc. Haus als Anschluss und Wohnung berechnet, Haus zwei / vier / sechs etc. nur als Wohnung.
- ⁷ Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

Art. 15 Benützungsgebühren

- ¹ Die Benützungsgebühr wird fällig, sobald die Hausinstallation mit dem Kabelanschluss verbunden ist.
- ² Die Benützungsgebühr wird für jede Wohnung im Voraus bei den Hauseigentümern/innen erhoben. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten Tag des dem Anschluss folgenden Monats.
- ³ Die Benützungsgebühr wird dem/der Haus- oder Stockwerkeigentümer/in ein- oder zweimal jährlich in Rechnung gestellt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Gebühren erhoben werden.
- ⁴ Der Anschluss kann für jede Wohnung durch Anbringen oder Entfernen einer Plombe gekündigt oder wieder angeschlossen werden. Die Plombierung erfolgt im Auftrag der Gemeinde durch eine autorisierte Fachperson.

Art. 16 Plombierung

Plomben, welche zur Sicherung von Anlageteilen oder zur Verhinderung des Signalempfangs angebracht werden, gelten als öffentliche Siegel und dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

Kostenfolge gemäss Anhang 1.

Art. 17 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige oder öffentliche Zwecke dienende Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.

Art. 18 Sanktionen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden wie folgt geahndet:

- Verweigerung des Anschlusses
- Plombierung des Anschlusses bei Nichtbezahlung der Gebühren innert der festgesetzten Frist und einer Mahnfrist von 30 Tagen
- Vorbehalten bleiben kantonale und eidgenössische Strafbestimmungen

Gegen Entscheide und Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann innert 14 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innerhalb der Frist von 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Thun eingereicht werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt das Kabelfernseh-Reglement vom 31. März 1980 und tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat Hilterfingen auf den 1. Juli 2007 in Kraft.

Das vorliegende Kabelfernsehreglement mit Gebührentarif wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 4. Juni 2007, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Der Sekretär

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "U. Egger".

U. Egger

A stylized handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Arn".

J. Arn

Gebührenverordnung für das Kabelfernsehen (Anhang 1 gemäss Kabelfernsehreglement)

Gestützt auf das Reglement vom 1. Juli 2007 werden die Gebühren, exklusive Mehrwertsteuer, durch den Gemeinderat wie folgt festgesetzt:

1. Anschlussgebühren

Für den Anschluss einer Liegenschaft

- Grundgebühr pro Liegenschaft Fr. 1'400.00
- Zuschlag pro Wohnung Fr. 400.00
- Für die Plombierung oder Entplombierung bei Haus- oder Wohnungsanschlüssen pro Fall Fr. 50.00

2. Benützungsgebühren

- Für das Grundangebot von Radio und TV Programmen gemäss Lieferanten pro Wohnung und Monat Fr. 14.00
- Sämtliche Zusatzdienste werden mit dem Lieferanten direkt verrechnet

3. Sonderregelung für Altersheime / Hotels / Pensionen

Jedes Zimmer mit Kabel-TV-Anschluss wird berechnet
4 Zimmer ergeben 1 TV-Anschlussgebühr gemäss obiger Gebührenverordnung

Ausnahme bei Altersheimen
Wenn von 4 Pensionären eine schriftliche Tarifbefreiung der Bilag vorliegt, entfällt 1 TV-Anschlussgebühr


4. Zahlungsfrist

Alle Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Die vorliegende Gebührenverordnung für das Kabelfernsehen wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 4. Juni 2007 genehmigt.



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Der Sekretär


U. Egger


J. Arn

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 4. Juni 2007 das vorliegende Kabelfernseh-Reglement genehmigt hat,
- der Beschluss am 21. Juni und 28. Juni 2007 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 21. Juni bis und mit 23. Juli 2007 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 26. Juli 2007



Der Gemeindeschreiber:

J. Arn 

Gebührenverordnung für das Kabelfernsehen (Anhang 1 gemäss Kabelfernsehreglement)

Änderung der Gebührenverordnung, Ziffer 2, Benützungsgebühren:

2. Benützungsgebühren (bisher)

- Für das Grundangebot von Radio und TV Programmen gemäss Lieferanten pro Wohnung und Monat Fr. 14.00
- Sämtliche Zusatzdienste werden mit dem Lieferanten direkt verrechnet

2. Benützungsgebühren (neu)

- Für das Grundangebot von Radio und TV Programmen gemäss Lieferanten pro Wohnung und Monat Fr. 18.00
- Sämtliche Zusatzdienste werden mit dem Lieferanten direkt verrechnet

Der Gemeinderat von Hilterfingen hat die Anpassung der Benützungsgebühren anlässlich seiner Sitzung vom 24. Januar 2011 beschlossen. Die Gebührenerhöhung tritt per 1. Juli 2011 in Kraft.

Hilterfingen, 27. Januar 2011



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ueli Egger'.

Ueli Egger

Der Sekretär

A stylized signature in blue ink, appearing to read 'Jürg Arn'.

Jürg Arn

Gebührenverordnung für das Kabelfernsehen (Anhang 1 gemäss Kabelfernsehreglement)

Änderung der Gebührenverordnung, Ziffer 2, Benützungsgebühren:

2. Benützungsgebühren (bisher)

- Für das Grundangebot von Radio und TV Programmen gemäss Lieferanten pro Wohnung und Monat Fr. 18.00
- Sämtliche Zusatzdienste werden mit dem Lieferanten direkt verrechnet

2. Benützungsgebühren (neu)

- Für das Grundangebot von Radio und TV Programmen gemäss Lieferanten pro Wohnung und Monat Fr. 20.00
- Sämtliche Zusatzdienste werden mit dem Lieferanten direkt verrechnet

Der Gemeinderat von Hilterfingen hat die Anpassung der Benützungsgebühren anlässlich seiner Sitzung vom 11. September 2017 beschlossen. Die Gebührenerhöhung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Hilterfingen, 1. November 2017



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Der Sekretär

A blue ink signature in cursive script, appearing to read 'G. Beindorff'.

Gerhard Beindorff

A blue ink signature in cursive script, appearing to read 'J. Arn'.

Jürg Arn